

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

98. Stück, 27.03.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. März 1926.) 98. Stück.

Inhalt:

- Nr. 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1926, betreffend den Erlaß badepolizeilicher Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge.
- Nr. 146. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. März 1926, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 55) zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 657).
-

Nr. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß badepolizeilicher Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge.
Oldenburg, den 24. März 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1892 die folgenden Vorschriften für das Nordseebad Wangerooge erlassen:

§ 1.

Das Baden am Strande ist nur an den dazu örtlich bezeichneten Plätzen, unter Benutzung der dort von der Badeverwaltung aufgestellten Kutschen und Badezellen gestattet, und zwar nur zur Flutzeit, solange die Badeflagge weht.



§ 2.

Das Baden an den durch Baken als gefährliche Stellen bezeichneten Plätzen ist verboten.

§ 3.

Der Damenbadeplatz (Damenstrand) darf, solange die Badesflagge weht, von Personen männlichen Geschlechts nicht betreten werden.

§ 4.

Ohne Badehose oder Badeanzug darf nicht gebadet werden. Eine weitergehende Regelung für das Familienbad bleibt der Gemeinde auf Grund des Artikels 35 der revidierten Gemeindeordnung überlassen.

§ 5.

Das Publikum hat den Anordnungen des zur Aufsichtsführung auf den Badeplätzen berufenen Bademeisterpersonals unweigerlich Folge zu leisten; Zuwiderhandelnde haben neben Bestrafung den Umständen nach Ausschluß vom Baden und Verweisung vom Badestrand zu gewärtigen.

§ 6.

Die Badenden haben dem Warnrufe des von dem Bademeisterpersonal geführten Signalhorns und dem Warnzeichen der von demselben bei starkem Sturme oder heftiger Brandung außerdem geführten Handflagge sofort zu folgen.

§ 7.

Die an den Badeplätzen vorhandenen Rettungsapparate unterstehen der Aufsicht des Bademeisterpersonals, welchem in erster Linie auch die Leitung der Rettungsmaßregeln obliegt.

§ 8.

Die zur Benutzung der Badekutschen oder Zellen erforderlichen Badelarten werden vor und während der Badezeit an den von der Badeverwaltung bekannt gegebenen Stellen verkauft.

Das Belegen von Kutschen oder Zellen ist nicht gestattet; die Anweisung wird in der Reihenfolge der gegen Einlieferung einer Badekarte von der Badeverwaltung an jedem Tage ausgegebenen Badenummern vorgenommen. Inhaber von Badenummern, die beim Aufruf ihrer Nummern sich nicht sogleich zum Baden einstellen, gelangen, sofern sie sich nicht eine neue Badenummer lösen, erst nach Aufruf aller anderen für den betreffenden Tag ausgegebenen Badenummern zum Baden.

§ 9.

Das Mitbringen von Hunden an den Badestrand während der Badezeit ist verboten.

§ 10.

Das Schießen mit Flinten, Tschings usw. am Nordstrande und im Dünenkranze der Insel ist untersagt.

§ 11.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

Oldenburg, den 24. März 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Nr. 146.

Berordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 55) zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 657).
Oldenburg, den 22. März 1926.

Die Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 wird in folgenden zwei Punkten abgeändert:

1. Im § 1 Ziffer 15 wird hinter „Ost-Katefau“ eingefügt:
„West-Katefau, Gleichendorf, Siblin“.
2. § 6 erhält folgende Fassung:
„Das Rechnungsjahr des Landesarbeitsamtes läuft vom 1. April bis 31. März“.

Oldenburg, den 22. März 1926.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Willers.

(Siegel)

Münzbrod.

